

## Satzung des Heimatverein –Kloster Oesede e.V. Georgsmarienhütte

|                               |  |
|-------------------------------|--|
|                               | <b>I. Zweck, Name, Sitz und Eintragung des Vereins</b>   |
| § 1:<br>Zweck                 | <p>Der Heimatverein Kloster Oesede e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung.</p> <p>Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege. Er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiter entwickeln, und auch die Pflege der heimatlichen Mundart fördern.</p> <p>Der Heimatverein Kloster Oesede e. V. hat sich darüber hinaus zum Ziel gesetzt, die Schönheit der engeren Heimat zu erschließen, das Ortsbild zu verschönern und das Wandern zu fördern. Dies kann auch in gemeinschaftlichen Veranstaltungen geschehen.</p> <p>Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist sofern selbstlos tätig.</p> <p>Er darf keine zweckfremden Ausgaben tätigen oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben Personen begünstigen.</p>   |
| §2:<br>Name u. Sitz           | Der Verein führt den Namen „ Heimatverein Kloster Oesede e.V. und hat den Sitz in 49124 Georgsmarienhütte Stadtteil Kloster Oesede.  |
| §3:<br>Eintragung             | Der Verein ist beim Amtsgericht Osnabrück – Registergericht – im Registerblatt VR 110 107, eingetragen.  |
| § 4:<br>Geschäftsjahr         | Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  |
|                               | <b>II. Organe des Vereins</b>  |
| § 5:<br>Organe des Vereins    | <p>Organe des Vereins sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitgliederversammlung</li> <li>b) der Vorstand.</li> </ol>  |
| § 7:<br>Mitgliederversammlung | <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und zwar nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr des neuen Geschäftsjahrs.</p> <p>Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn sie von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich beantragt werden. Die Mitgliederversammlung hat dann unverzüglich zu erfolgen.</p> <p>Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte einberufen und geleitet.</p> <p>Mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung soll die Einladung den Mitgliedern zugegangen sein.</p> <p>Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 8 Werktagen vorher schriftlich zugegangen sein.</p> <p>In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist.</p> <p>Satzungsänderungen und Vereinsauflösung sind davon ausgeschlossen.</p> <p>Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung ist vom Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.</p> |

|   |   |
|---|---|
| <p>noch § 7<br/>Mitglieder-<br/>versammlung</p> | <p>Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.<br/>Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,</li> <li>- Entgegennahme des Kassenberichts,</li> <li>- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,</li> <li>- Entlastung des Vorstandes,</li> <li>- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer; Jedes Vorstandsmitglied und die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden.</li> <li>- Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte den Wahlleiter für die Vorstandswahlen.</li> <li>- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Beratung und Beschlussfassung über Anträge,</li> <li>- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes.</li> <li>- Vor jeder Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, das in der Mitgliederversammlung zu verlesen ist.</li> </ul> |
| <p>§8:<br/>Beschluß<br/>fassung</p>             | <p>Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ausnahmen siehe §§ 13, 14, 15 und 16.</p>   |
| <p><b>III. Aufgaben des Vorstandes</b></p>      |   |
| <p>§ 9:<br/>Vorstand</p>                        | <p>Der Vorstand besteht aus<br/>dem Vorsitzenden<br/>dem stellvertretenden Vorsitzenden<br/>dem Geschäftsführer<br/>dem Schriftführer<br/>dem Kassierer<br/>und bis zu fünf Beisitzern.</p>   |
| <p>§ 10:<br/>Aufgaben</p>                       | <p>Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer, und zwar jeder für sich allein.<br/>Der Vorstand leitet die Geschäft des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.<br/>Der Vorstand lädt jährlich die Gruppenverantwortlichen<br/>z. B. Wandergruppe<br/>Kiekebusk<br/>Chronikgruppe usw.<br/>ein zur erweiterten Vorstandssitzung, zwecks Koordination der Gruppenarbeit und Informationsaustausch.<br/>Benachrichtigungen an die Mitglieder, insbesondere Einladungen zur Mitgliederversammlung, kann der Vorstand nach schriftlicher Zustimmung der einzelnen Mitglieder auch per E-mail mitteilen.</p>  |

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| § 11<br>Ehrenamtliche<br>Tätigkeit | Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden. |
|------------------------------------|---|

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
|                                   | <b>IV. Ein- und Austritt von Mitglieder</b>   |
| § 12<br>Mitgliedschaft            | Mitglied kann jeder werden der sich der Heimat und Kloster Oesede verbunden fühlt. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen.<br>Mitglied sind<br>a) Antragssteller,<br>b) und deren Partner, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,<br>c) sowie deren minderjährige Kinder.<br>Der Beitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres, nach der Mitgliederversammlung, eingezogen.   |
| §13:<br>Ehren-<br>mitgliedschaft  | Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung ernannt.   |
| § 14:<br>Austritt                 | Mitglieder können zum Schluss eines Jahres aus dem Verein austreten. Sie müssen ihren Austritt spätestens einen Monat vor Jahresende schriftlich dem Vorstand erklären.<br>Bei vereinsschädigendem Verhalten können Mitglieder vom Verein ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet der Vorstand<br>Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, kann jedoch von dem Partner fortgeführt werden, durch Austritt oder Ausschluss.                                 |
| §15<br>Satzungs-<br>änderung      | Satzungsänderungen können in jeder Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.  |
| § 16:<br>Auflösung<br>des Vereins | Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.<br>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Georgsmarienhütte, die es ausschließlich für kulturelle Zwecke im Sinne des Heimatvereins zu verwenden hat.<br>Bei Auflösung des Vereins ist die Löschung im Vereinsregister zu beantragen. |

Die vorliegende Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. 03. 2012 beschlossen. Die bisherige Fassung – beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 23. 04. 1985 – tritt damit außer Kraft.

Die in der Mitgliederversammlung am 14. 03. 2012 beschlossene Satzungsänderung betrifft die Satzung insgesamt. Alle Paragraphen wurden geändert bzw. modifiziert.

Georgsmarienhütte, den 15.03.2012